



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT

TEL

E-MAIL

DATUM 4. Februar 2014

**- E-Mail-Verteiler U 1 -**

BETREFF **Umsatzsteuerliche Erfassung von im Ausland ansässigen Unternehmern, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durchführen;  
Vordruckmuster USt 1 TU und USt 1 TV**

ANLAGEN 2

GZ **IV D 3 - S 7424-f/13/10001**

DOK **2014/0106456**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Die Umsatzbesteuerung grenzüberschreitender Personenbeförderungen (§ 3b Abs. 1 Satz 2 UStG) mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen ist entweder im Verfahren der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 UStG) durchzuführen, wenn eine Grenze zum Drittlandsgebiet (z. B. Grenze zur Schweiz) überschritten wird, oder im allgemeinen Besteuerungsverfahren (§ 18 Abs. 1 bis 4 UStG), wenn eine Grenze zwischen dem Inland und einem anderen EU-Mitgliedstaat überschritten wird.

**I. Neubekanntgabe der Vordruckmuster**

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

**1. Anzeigepflicht**

(1) Im Ausland ansässige Unternehmer (§ 13b Abs. 7 UStG), die grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen durchführen, haben dies vor der erstmaligen Ausführung derartiger auf das Inland entfallender Umsätze bei dem für die Umsatzbesteuerung nach § 21 der Abgabenordnung (AO) zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(2) Die Anzeige über die erstmalige Ausführung grenzüberschreitender Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen ist an keine Form gebunden. Für die Anzeige sollte jedoch das Vordruckmuster

**USt 1 TU - Anzeige über die grenzüberschreitende Personenbeförderung  
mit Kraftomnibussen (§ 18 Abs. 12 Satz 1 UStG)**

verwendet werden (Anlage 1). Wird das Vordruckmuster USt 1 TU nicht verwendet, sind jedoch die darin verlangten Angaben zu machen.

**2. Bescheinigungsverfahren**

(3) Das für die Umsatzbesteuerung nach § 21 AO zuständige Finanzamt erteilt über die umsatzsteuerliche Erfassung des im Ausland ansässigen Unternehmers für jeden nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibus, der für grenzüberschreitende Personenbeförderungen eingesetzt werden soll, eine gesonderte Bescheinigung (§ 18 Abs. 12 Satz 2 UStG). Für die Bescheinigung wird das Vordruckmuster

**USt 1 TV - Bescheinigung über die umsatzsteuerliche Erfassung  
(§ 18 Abs. 12 Satz 2 UStG)**

neu bekannt gegeben (Anlage 2).

(4) Die Bescheinigung nach § 18 Abs. 12 Satz 2 UStG ist während jeder Fahrt im Inland mitzuführen und auf Verlangen den für die Steueraufsicht zuständigen Zolldienststellen vorzulegen (§ 18 Abs. 12 Satz 3 UStG). Bei Nichtvorlage der Bescheinigung können diese Zolldienststellen eine Sicherheitsleistung nach den abgabenrechtlichen Vorschriften in Höhe der für die einzelne Beförderungsleistung voraussichtlich zu entrichtenden Steuer verlangen (§ 18 Abs. 12 Satz 4 UStG). Die entrichtete Sicherheitsleistung ist im Rahmen der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr (§ 18 Abs. 3 Satz 1 UStG) auf die zu entrichtende Steuer anzurechnen (§ 18 Abs. 12 Satz 5 UStG).

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 18 Abs. 12 Satz 3 UStG die Bescheinigung nach § 18 Abs. 12 Satz 2 UStG nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 26a Abs. 1 Nr. 4 UStG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden (§ 26a Abs. 2 UStG).

### 3. Schlussbemerkungen

(6) Weitere Informationen enthält das Merkblatt zur Umsatzbesteuerung von grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Omnibussen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind (vgl. BMF-Schreiben vom 4. Februar 2014 - IV D 3 - S 7327/07/10001 [2014/0106063] -).

(7) Dieses Schreiben ersetzt das Schreiben vom 9. Juli 2004 - IV D 1 - S 7424 f - 3/04 - (BStBl I S. 622).

## II. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird Abschnitt 18.17 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 864, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 31. Januar 2014 - IV D 3 - S 7170/07/10011 (2014/0037569), BStBl I S. xxxx, geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „9. 7. 2004, BStBl I S. 622,“ durch die Angabe „**4. 2. 2014, BStBl I S. xxx,**“ ersetzt.
2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Angabe „9. 7. 2004, BStBl I S. 622,“ durch die Angabe „**4. 2. 2014, BStBl I S. xxx,**“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Die Gültigkeit der Bescheinigung **ist auf längstens ein Jahr zu beschränken.**“

Dieses Schreiben ist ab dem Tag nach seiner Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil I anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Absender \_\_\_\_\_

PLZ, Ort, Datum \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_

Land \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Finanzamt \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Anzeige eines im Ausland ansässigen Unternehmers  
über die Ausführung grenzüberschreitender Personenbeförderungen  
mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen (§ 18 Abs. 12 Satz 1 UStG)**

Das nachstehend bezeichnete Unternehmen beabsichtigt, ab dem \_\_\_\_\_ grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen in Deutschland durchzuführen:

Name und Vorname bzw. Firma		
Anschrift		
Telefon	Telefax	E-Mail-Adresse
Bankverbindung Name des Geldinstituts (Zweigstelle und Ort)		
IBAN	BIC	
Name und Anschrift des steuerlichen Vertreters (Steuerberater usw.) - falls vorhanden -		
Werden Sie im Inland umsatzsteuerlich geführt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Falls ja: Finanzamt	Steuernummer
Angaben über das/die Kraftfahrzeug/e Anzahl der Fahrzeuge    amtliche/s Kennzeichen (ggf. Aufstellung beifügen)		
Voraussichtliche Höhe der Umsätze im laufenden Kalenderjahr (voraussichtliches Entgelt, das auf die in Deutschland zurückgelegten Beförderungsstrecken entfallen wird): _____ Euro		
Bemerkungen:		
Ort, Datum		Unterschrift und Firmenstempel

Finanzamt
Steuernummer / Geschäftszeichen

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt	Zimmer
Telefon	Durchwahl

▪

▪

▪

▪

**Bescheinigung über die umsatzsteuerliche Erfassung  
eines im Ausland ansässigen Unternehmers,  
der grenzüberschreitende Personenbeförderungen  
mit nicht im Inland zugelassenen Kraftomnibussen ausführt  
(§ 18 Abs. 12 Satz 2 UStG)**

**Zur Vorlage bei Kontrollen durch die für die Steueraufsicht zuständigen Zolldienststellen wird bescheinigt, dass**

\_\_\_\_\_  
(Name und Vorname bzw. Firma)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift)

unter der oben angegebenen Steuernummer umsatzsteuerlich erfasst ist.

Diese Bescheinigung ist im Original während jeder Fahrt in Deutschland mitzuführen und auf Verlangen den für die Steueraufsicht zuständigen Zolldienststellen vorzulegen.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des:** \_\_\_\_\_  
(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens einem Jahr nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

(Dienststempel)